

FVLST e.V. | Paulinenallee 28 | 24960 Glücksburg

Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Auskunft erteilt Marc Gistrichovsky  
Abteilung Fachverband Leitstellen e.V.  
Dienstgebäude Paulinenallee 28 | 24960 Glücksburg

Telefon +49 911 76 43 75 - 100  
E-Mail marc.gistrichovsky@stadt.nuernberg.de  
Internet www.fachverband-leitstellen.de

Datum 11.11.2016

## **Gesetzentwurf eines Rettungsdienstgesetzes (RDG), Landtagsdrucksache 18/4586 vom 06. September 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit als Fachverband Leitstellen e.V. eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein abgeben zu können.

Der Fachverband Leitstellen e.V. dient dem überregionalen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und der Entwicklung, Förderung und neutralen Bewertung von leitstellenorganisatorischen Konzepten. Der Fachverband Leitstellen e.V. fördert und intensiviert zudem die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Fachgesellschaften und unterstützt wissenschaftliches Arbeiten in den Leitstellen. Er setzt sich für die Entwicklung von Richtlinien zur personellen und technischen Ausstattung der Leitstellen und zur Umsetzung zeitgemäßer technischer und organisatorischer Standards ein. Der Fachverband Leitstellen e.V. wird sich daher aus seiner fachlichen Perspektive ausschließlich den Aspekten des Gesetzentwurfs widmen, die den Bereich Rettungsleitstelle umfassen.

Voranstellen möchten wir, dass die Leitstellen bundesweit vor erheblichen Veränderungsprozessen stehen bzw. sich bereits mitten in diesen befinden. Demografische und strukturelle Veränderungen wirken in Form von Anrufer- und Einsatzzahlensteigerungen auf die Leitstellen. Darüber hinaus führen gesellschaftliche Prozesse zu einem deutlich gestiegenen Anspruchsdenken in der Bevölkerung. Dies wirkt sich insofern auf die Leitstellen aus, als dass diese als jederzeit erreichbare Ansprechstelle für medizinische Fragen gesehen und angesprochen wird. Die (Rettungs-)leitstelle ist daher heute nicht mehr nur eine hoch professionalisierte Einrichtung zur Steuerung von rettungsdienstlichen Einsatzmitteln, sondern in hohem Maße auch eine fachlich versierte Stelle zur Erfassung und Lenkung medizinischer Hilfeersuchen. Neben den steigenden Anforderungen von Seiten der Hilfesuchenden stehen die Leitstellen heute bei der qualifizierten Besetzung von Stellen in der Einsatzdisposition im Wettbewerb zu anderen medizinischen Bereichen, so dass aus unserer Sicht auch hier neue Wege – zum Beispiel in Form einer den Anforderungen des Arbeitsplatzes Leitstelle angepassten Aus- und Weiterbildung – gegangen werden müssen.

Zum Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes für Schleswig-Holstein (Drucksache 18/4586) nimmt der Fachverband Leitstellen e.V. wie folgt Stellung.

Die Regelungen für ein einheitliches Qualitätsmanagement (§ 10), einen landeseinheitlichen Einsatzkatalog für Notarzteinsätze (§ 13 Abs. 1), telemedizinische Unterstützung (§ 13 Abs. 3) und die Einführung eines internetbasierten, datenbankgestützten Behandlungskapazitätennachweises (§ 17 Abs. 6) wirken positiv auf die Arbeit der Leitstelle und sind daher ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichfalls positiv hervor zu heben ist der in § 17 Abs. 1 erkennbare Wille des Landes zu gemeinsamen (regionalisierten) integrierten Leitstellen mehrerer Träger und auch gemeinsam mit der Polizei betriebenen (kooperativen) Leitstellen. Damit ermöglicht das Land Schleswig-Holstein die Bildung von wirtschaftlich und taktisch sinnvollen Leitstellen-Versorgungsbereichen in einem zeitgemäßen technischen Standard (vgl. § 17 Abs. 4). Lediglich zur baulichen Realisierung von Leitstellen in Schleswig-Holstein wäre eine gesetzliche Verankerung der DIN EN 50518 (VDE 0830-5-6) als Mindeststandard wünschenswert.

Die Regelungen des § 17 Abs. 3 zur Qualifikation des in Leitstellen eingesetzten Personals sind beispielgebend für vergleichbare Gesetzesnovellierungen in anderen Bundesländern und finden unsere ausdrückliche Zustimmung. Die Besetzung der Rettungsleitstelle mit Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern ist für die Annahme und Bearbeitung von rettungsdienstlichen Notrufen auch unserer Ansicht nach nicht zwingend erforderlich. Die neu geschaffene Qualifikation Notfallsanitäter wird gemäß § 4 NotSanG weitestgehend auf eigenständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten am Notfallort in seiner Ausbildung vorbereitet. Die dort erlernten fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten sind in keiner Weise für die Arbeit in der Rettungsleitstelle nützlich. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter, hinreichende Einsatzerfahrung im Sinne des Gesetzentwurfes und insbesondere eine hinsichtlich der Lehrinhalte auf die Tätigkeit in der Leitstelle besonders zugeschnittene Zusatzqualifikation stellt ebenso wie eine anerkannte vollwertige Leitstellenausbildung – vergleichbar mit einer Berufsausbildung – eine weitaus bessere Mindestqualifikation für die Tätigkeit in der Leitstelle dar.

Die Regelungen im § 16 Abs. 3 zur jährlichen Fortbildung von in der Rettungsleitstelle eingesetztem Personal sind nach unserer Feststellung zu konkretisieren. Die im Gesetzentwurf vorhandene Formulierung lautet:

*(3) Nichtärztliches medizinisches Personal ist im jährlichen Durchschnitt mindestens **40 Stunden** in für die Notfallrettung relevanten Themen fortzubilden. In der Rettungsleitstelle gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 eingesetztes Personal ist im jährlichen Durchschnitt **40 Stunden** in leitstellenspezifischen Themen fortzubilden. Der jährliche Durchschnitt wird aus den Fortbildungsstunden des zu bewertenden Jahres und denen der beiden Vorjahre gebildet.*

Sofern das in Rettungsleitstellen eingesetzte Personal im Sinne des Gesetzes zugleich und unabhängig davon, ob es sich um Rettungssanitäter, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter handelt, dem nichtärztlichen medizinischen Personal zuzurechnen ist, errechnen sich daraus für diese Personengruppe unserer Auffassung nach in Summe **80 Stunden** Fortbildung. Eine solche Regelung wäre dem Grunde nach auch nicht zu beanstanden und sicherlich auskömmlich. Sofern der Gesetzgeber diese Absicht verfolgt, wäre dies unserer Meinung nach jedoch deutlicher heraus zu stellen, um Auslegungsdiskussionen und Auslegungsstreitigkeiten in Zukunft auszuschließen. Die Formulierung müsste aus hiesiger Sicht dann wie folgt lauten:

*(3) Nichtärztliches medizinisches Personal ist im jährlichen Durchschnitt mindestens **40 Stunden** in für die Notfallrettung relevanten Themen fortzubilden. In der Rettungsleitstelle gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 eingesetztes Personal **ist zusätzlich zu Satz 1** im jährlichen Durchschnitt **40 Stunden** in leitstellenspezifischen Themen fortzubilden. Der jährliche Durchschnitt wird aus den Fortbildungsstunden des zu bewertenden Jahres und denen der beiden Vorjahre gebildet.*

Sollten die Zeitansätze für Fortbildung sich jedoch entgegen unserer Lesart nicht addieren, sondern nebeneinanderstehen, so kann diese wesentliche Veränderung mit dem Ergebnis einer deutlichen Stundenreduzierung gegenüber dem Status quo aus fachlicher Perspektive nicht durchhalten. Das in den Rettungsleitstellen eingesetzte Personal muss zusätzlich zur Erhaltung der notfallmedizinischen Qualifikation bzw. des notfallmedizinischen Fachwissens insbesondere auch fortlaufend in leitstellenspezifischen Themen bzw. spezifischen Themen des besonderen Arbeitsplatzes Leitstelle fortgebildet werden; dies gilt umso mehr, als dass die Mindestqualifikation für Disponenten zukünftig dem Niveau der Rettungssanitäter entspricht. Sollten die im Gesetzentwurf genannten 40 Stunden daher den **Gesamtumfang** der jährlichen Fortbildung für in Rettungsleitstellen eingesetztes Personal abbilden, so fällt dieser deutlich hinter den tatsächlichen und auf der Hand liegenden Erfordernissen des Arbeitsplatzes Leitstelle zurück. Im Ergebnis käme dies mittelfristig einer Absenkung des Qualitätsstandards in den Rettungsleitstellen infolge nicht ausreichend für die Tätigkeit qualifiziertem Personals gleich.

Bei einer Rettungsleitstelle handelt es sich um eine Einrichtung mit öffentlichem Auftrag, deren vollständige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit rund um die Uhr sicherzustellen ist. Im Gegensatz zu den meisten privatwirtschaftlich orientierten Unternehmen erhebt nicht nur der Bürger, sondern auch der Gesetzgeber einen besonders hohen Anspruch an eine ständige Einsatzbereitschaft und ausnahmslose Leistungsfähigkeit der Leitstellen. Dem „Faktor Mensch“ wird hierbei in den HRO (High Risk Organisation) eine besondere Bedeutung zugemessen. In der Luftfahrtbranche sind inzwischen CRM (Crew Resource Management) - Trainings sowohl für Cockpit- und Kabinenbesatzungen als auch für Wartungspersonal gesetzlich vorgeschrieben. Diese Trainings umfassen Schwerpunkte wie Kommunikation, Fehlermanagement, Stressmanagement, Teamarbeit, Sicherheitskultur, situative Aufmerksamkeit, Entscheidungsfindung, Konfliktlösung und Automation. Sämtliche Schwerpunkte sind auch für Disponenten in Integrierten Leitstellen schulungs- und qualitätsrelevant. Darüber hinaus sind das Coaching der Mitarbeiter in der Notrufabfrage im Rahmen des QM, sowie die Weiterentwicklung der Kenntnisse der Disponenten im Bereich der Gesprächsführung aufzuführen.

Diese Kenntnisse können zum Beispiel im Rahmen von Einsatzsimulationstrainings vermittelt werden. Ein vergleichbares Beispiel zur Dispositionstätigkeit in Leitstellen stellt insbesondere die Tätigkeit der Fluglotsen dar. Bei der Deutschen Flugsicherung z.B. ist das Simulationstraining zur Gewinnung von Routine in Stress- und Gefahrensituationen ein fester Bestandteil der jährlichen Fortbildung zum Erhalt der hohen Qualität der Fluglotsen geworden. Mittlerweile stellt das Einsatzsimulationstraining auch einen festen Bestandteil bei den Leitstellen in Schleswig-Holstein zur Fortbildung des in der Rettungsleitstelle eingesetzten Personals dar, da Abläufe immer wieder ohne „Außenwirkung“ geübt und vertieft werden können. Ergänzend wird der Einfluss neuer Schulungsmethoden künftig in der Fortbildung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter deutlich zunehmen; hierzu zählt neben den Simulationstrainings auch das bereits genannte Crew Resource Management-Training. Für den rettungsdienstlichen Anteil zum Thema **Soft Skills** (Simulation, Supervision, Gesprächsführung) sind mindestens **16 Stunden** pro Jahr realistisch.

Die softwaretechnische Weiterentwicklung der einzelnen Einsatzleitsysteme erfordert eine kontinuierliche Fortbildung der Leitstellenmitarbeiterinnen und Leitstellenmitarbeiter, um eine optimale Nutzung der Möglichkeiten des Systems zu gewährleisten. Bei den regelmäßigen Updates und Hotfixes der Einsatzleitsoftware müssen die jeweiligen Neuerungen (Release Notes) zeitnah und laufend vermittelt werden. Auch „Begleitsysteme“, die nicht der täglichen Routine unterliegen, wie z.B. der Behandlungskapazitätennachweis bei Großschadenlagen, medizinische Auskunft- und Abfragesysteme, Rescuetrack-Navigation etc. sind genauso zu schulen und aufzufrischen, wie die Grundkenntnisse für den Digitalfunk und die IT-Sicherheit. Auch die verschiedenen Rückfallebenen einer Leitstelle inklusive Vertretungskonzepte bis zum „Handbetrieb“ auf Zetteln müssen regelmäßig geschult und geübt werden, um im Notfall bei Ausfall von Ressourcen den Betrieb der Rettungsleitstelle aufrecht erhalten zu können. Ein weiterer Bestandteil dieser Hauptgruppe ist die vorgeschriebene jährliche Unterweisung der Arbeitssicherheit. Für den rettungsdienstlichen Anteil zum Thema **Technik** (Einsatzleit- und Kommunikationssysteme) sind mindestens **12 Stunden** pro Jahr realistisch.

In der Rettungsleitstelle werden die Weichen für eine erfolgreiche Einsatzabwicklung gestellt. Der Disponent steht etliche Male am Tag vor kurzfristig zu treffenden Entscheidungen, die aber von weitreichender Bedeutung für den Patienten sein können. Er stellt den ersten Kontakt zum Hilfesuchenden dar und hat lange vor den Einsatzkräften Berührung mit dem Einsatzgeschehen (\*9). Hier muss im gesamten Anforderungsspektrum eine hochqualifizierte Fortbildung greifen, die den Disponenten in die Lage versetzt, auch in außergewöhnlichen Situationen korrekte Entscheidungen zu treffen. Eine zentrale Bedeutung kommt hierbei der korrekten Erstellung eines Einsatzstichwortes zu. Dieses Einsatzstichwort entscheidet über die zu entsendenden Einsatzmittel und somit über den gesamten darauffolgenden Einsatzverlauf. Hierzu ist es unabdingbar, dass das Fachwissen des Disponenten fortwährend einem aktuellen Stand entspricht. Diese Schulungsinhalte können sowohl regional als auch überregional geschult werden. Da die Leitstelle als Akteur im Gesundheitswesen innerhalb des „magischen Vierecks der Gesundheitsökonomie“ handelt, hat die korrekte medizinische Entscheidungsfindung direkte Auswirkungen auf die Effektivität und damit Kosteneffizienz. Dies trifft sowohl in Hinsicht auf die Einsatzzahlen und –mittel, als auch auf das „Outcome“ der Patienten zu.

Für den rettungsdienstlichen Anteil zum Thema **Hard Skills** (medizinische regionale und überregionale Themen, sowie das dazugehörige Schnittstellenmanagement) sind mindestens **32 Stunden** pro Jahr realistisch.

In Summe sind somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht **mindestens 60** Fortbildungsstunden jährlich für in der Rettungsleitstelle gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 eingesetztes Personal dem Regelungsbereich des Rettungsdienstgesetzes zuzuordnen. Jede Regelung unterhalb dieses Fortbildungsumfanges ist ausdrücklich ein Kompromiss zu Lasten der Qualität des Personals in der zentralen Schaltstelle des Rettungsdienstes.

Vor dem Hintergrund, dass die Rettungsleitstellen sich in den kommenden Jahren zunehmend zu einer Gateway- bzw. Gatekeeper-Funktion im Gesundheitswesen entwickeln werden, wären die nach unserer Auslegung im aktuellen Gesetzentwurf enthaltenen 80 Fortbildungsstunden jährlich für in der Rettungsleitstelle gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 eingesetztes Personal wegweisend und zukunftsfähig, um insbesondere Inhalte zur Entlastung rettungsdienstlicher Strukturen zu schulen und die Leitstellen damit auf die demografischen und strukturellen Herausforderungen vorzubereiten. Im Kontext mit den Regelungen zur personellen Besetzung der Leitstelle gem. § 17 Absatz 3 Satz 2 würde das Land Schleswig-Holstein damit ein schlüssiges Gesamtkonzept für die personelle Zukunft der Leitstellen gesetzlich verankern.

Durch Änderungsgesetz vom 6. November 2001 ist die Finanzierungsregelung hinsichtlich der Refinanzierung mittels Gebührensatzungen auf Benutzungsentgeltvereinbarungen umgestellt worden. Seit dieser Änderung tragen die Kreise und kreisfreien Städte zwar noch immer ganz allein die volle Verantwortung und somit auch die vollumfängliche Haftung für die Selbstverwaltungsaufgabe Rettungsdienst. Sie können aber ihr notwendiges Ermessen seitdem nicht mehr im erforderlichen Umfang pflichtgemäß ausüben, da sie seit Einführung der Entgeltvereinbarungen für jede Erweiterung oder auch jede einzelne Investition, sei diese auch noch so geringfügig, die Zustimmung der Krankenkassen benötigen. Die gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG geregelte Möglichkeit der Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, wird durch die §§ 6 und 7 des vorgelegten Gesetzentwurfes ganz erheblich eingeschränkt, durch den vorgelegten Gesetzentwurf möglicherweise sogar verletzt.

Besonders kritisch sieht der Fachverband Leitstellen e.V. daher die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung des § 6 Abs. 4. Dieser wäre unserer Auffassung nach wie folgt neu zu fassen, da ansonsten selbst die Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter vom Zustimmungserfordernis der Kostenträger abhängt.

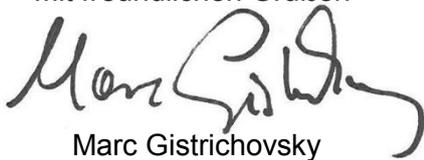
*Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte über Neu- und Erweiterungsinvestitionen bei Ausweitung der vorhandenen Vorhaltung oder der Errichtung zusätzlicher Rettungswachen für den Rettungsdienst sind im Einvernehmen mit den Kostenträgern nach § 7 Absatz 1 zu treffen, sofern sie sich auf die Gesamtkosten des Rettungsdienstes auswirken.*

Entfallen muss zudem in § 7 Abs. 2 der Satz 3 des Gesetzentwurfes „*Berechtigte Interessen der Kostenträger gemäß Absatz 1 sind zu berücksichtigen.*“ Es wird an keiner Stelle im Gesetz ersichtlich bzw. definiert, was berechtigte Interessen der Kostenträger sein könnten.

Die berechtigten Interessen der Versicherten und damit der Bürgerinnen und Bürger sollten bei allen Bemühungen des Rettungsdienstes und damit auch der Rettungsleitstelle absoluten Vorrang haben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marc Gistrichovsky', written in a cursive style.

Marc Gistrichovsky  
(Stellv. Vorsitzender)